

Sitzungsvorlage Nr. 0284/2012



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	10.01.2013	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	15.01.2013	öffentlich

Errichtung Gartenhaus mit unterirdischer Regenwasserzisterne, Zum Steg 24 in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Gartenhauses mit unterirdischer Regenwasserzisterne auf dem Grundstück Zum Steg 24 wird hergestellt.
2. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder auf dem Grundstück durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung oder durch Einleitung in den Vorfluter schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Beabsichtigt ist, auf der Nordwestseite des Grundstücks ein Gartenhaus mit unterirdischer Regenwasserzisterne zu errichten. In dem 5,10 m langen und 3,10 m breiten Gartenhaus mit Pultdach soll ein PKW-Anhänger, Gartengeräte, eine Pumpstation mit Steuerung für die Zisterne und Brennholz untergebracht werden. Der umbaute Raum des Gartenhauses beträgt 39,525 cbm. Die Zisterne fasst 7.500 Liter.

Die Entwässerung des Gartenhauses und der Zisternenzu- und -ablauf sind in den eingereichten Unterlagen nicht dargestellt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rauwiesen“ aus dem Jahr 1972. Die bebaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgelegt.

Mit dem Gartenhaus wird unüberbaubare Fläche in Anspruch genommen.

Im Bebauungsplan wird bei den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.4 ausgeführt: Nebenanlagen sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist erforderlich.

Auf dem Nachbargrundstück wurde bereits eine Befreiung von den entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans wegen Inanspruchnahme von unüberbaubarer Grundstücksfläche für eine Geschirrhütte erteilt.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Bauvorhaben fügt sich städtebaulich ein. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder auf dem Grundstück durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung oder durch Einleitung in den Vorfluter schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Anlage/n:
1 Lageplan, 2 Ansichten